



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 110.644-2a/60 *ni*

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4. Feber 1960, womit die niederösterreichische Landarbeitsordnung ergänzt wird.

Zu Zl. 7 ex 1960 vom 4. Feber 1960.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 9. MRZ. 1960
Zl.: 7/1 Prä. Dr. H. ...

An den

Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen den Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4. Feber 1960, mit dem die niederösterreichische Landarbeitsordnung, LGBL.Nr. 66/1949, in der derzeit geltenden Fassung, ergänzt wird, kein Einspruch gemäss Art. 98 B.-VG. erhoben und der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vor Ablauf der Einspruchsfrist zugestimmt wird.

Es darf zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluss jedoch folgendes bemerkt werden:

Entsprechend der herrschenden legislatischen Übung hätte der Titel des Gesetzes wie folgt zu lauten: "Gesetz vom 4. Feber 1960, mit dem die niederösterreichische Landarbeitsordnung ergänzt wird."

Der letzte Satz des Gesetzesbeschlusses hätte richtig folgende Fassung zu erhalten: "Die bisherigen lit. b) bis f) erhalten die Bezeichnung lit. c) bis g)".

7. März 1960

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Trüchler

*1 Abschrift dem Landesamte
21/4 abgetreten.*

Wien, den 9. März 1960.



Obrecht